



irisblende

AUFGABEN DES SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES

SchUG § 64 (2)

1. Die Entscheidung über ...

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
- f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
- m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 1),
- n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7).
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

In jedem Schuljahr werden vom Landes- bzw. Stadtschulrat zwei schulautonome Tage für schulfrei erklärt. Das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann demnach drei Tage im Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Wiederholungsprüfungen finden an den ersten beiden Unterrichtstagen der ersten Schulwoche statt. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und/oder Freitag der letzten Ferienwoche abgehalten werden.

Eine Reduktion der im Lehrplan vorgesehenen Wochenstunden anlässlich der Einführung der 5-Tage-Woche durch die Schule ist nicht zulässig!

§ 15 Abs. 3 Schulzeitgesetz:

„An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht dürfen Entscheidungen über die Schulfreierklärung einzelner Unterrichtstage und die Schulfreierklärung des Samstages oder eines anderen Tages je Unterrichtswoche nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter getroffen werden.“

Für einen Beschluss in den Fällen lit. d), j) bis m) und o) sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von **mindestens zwei Dritteln** der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich (SchUG § 64 Abs. 11). An Privatschulen ist in Angelegenheiten von lit. j) bis l) jedenfalls der Schulerhalter mit beratender Stimme einzuladen.

Grundsätzlich ist an Privatschulen das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen, insbesondere dort, wo finanzielle Belastungen zu erwarten sind.

2. Die Beratung insbesondere über ... *

- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
- b) wichtige Fragen der Erziehung,
- c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z. 1 lit. a fallen,
- d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln, **
- f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

* Neben den hier angeführten Angelegenheiten kann auch über andere beraten werden.

** Siehe Rundschreiben Nr. 17/2002 des BMUKK – Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern. Der Text dieses Rundschreibens ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) www.bmbf.gv.at unter dem Menüpunkt Rundschreiben zu finden.

ACHTUNG: Über den Verlauf der Sitzungen (Klassen- bzw. Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss) ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist (§ 63a Abs. 15 und § 64 Abs. 14 SchUG).